

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 46/92

vom

6. Oktober 1993

in dem Rechtsstreit

Ottillie E [REDACTED] geb. S [REDACTED], Sc [REDACTED] Weg [REDACTED], D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Gisela O [REDACTED] geb. V [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Terno

am 6. Oktober 1993

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin wird nicht auf
einen Betrag über 60.000 DM erhöht.
2. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 7. Januar 1992 wird auf Kosten
der Klägerin als unzulässig verworfen.
3. Der Streitwert für das Revisionsverfahren
wird auf 54.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Trotz der Gegenvorstellungen der Klägerin bleibt es
dabei, daß deren Beschwerde 60.000 DM nicht übersteigt.

Soweit die Klägerin sich darauf beruft, ihre gesetzli-
che Erbquote betrage 1/16, kann ihr nicht gefolgt werden,
weil sie nicht glaubhaft gemacht hat, daß Gütertrennung
vereinbart war. Nicht glaubhaft gemacht ist auch, daß zum
Nachlaß noch Mobiliar des Hauses in A [REDACTED] gehört hätte,
das sich dort jedenfalls seit 1976 nicht mehr befunden hat.
Die von der Klägerin für den Nachlaß beanspruchte Guthaben-

- 3 -

forderung von 887.752,73 DM und die anschließende Zinsforderung von 89.720 DM kann der Senat nicht zu ihren Gunsten ansetzen, weil die zuständige Bank ein derartiges Guthaben verneint und weil die Klägerin das Schreiben des Steuerberaters N. vom 5. April 1988 an das Finanzamt B. Be. mißverstanden hat.

Wegen des Grundstücks Kempten Schillerstraße, das die Beklagte "erheblich unter Wert" verkauft hat, kann der Senat im Hinblick auf den Umstand, daß das Grundstück aus dem Nachlaß ausgeschieden ist, allenfalls einen Betrag von 380.000 DM ansetzen; dabei geht es um die Bewertung eines unsicheren Anspruchs gegen den Grundstückserwerber. Auch dieser Betrag reicht nicht aus, um den Wert der Beschwerde auf einen höheren Betrag als 60.000 DM festzusetzen. Der übrige Vortrag reicht dazu ebenfalls nicht aus.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrFG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)